

Kommentar zu: Das Europäische Datum 1987 (ED87) und sein österreichischer Anteil (ÖZ 1989/2)

Rainer Kelm ¹

¹ München

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **77** (4), S. 192–193

1989

BibT_EX:

```
QARTICLE{Kelm_VGI_198913,
Title = {Kommentar zu: Das Europ{\"a}ische Datum 1987 (ED87) und sein {\"o}
    sterreichischer Anteil ({\"0}Z 1989/2)},
Author = {Kelm, Rainer},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen und
    Photogrammetrie},
Pages = {192--193},
Number = {4},
Year = {1989},
Volume = {77}
```



Kommentar zu: Das Europäische Datum 1987 (ED87) und sein österreichischer Anteil von W. Ehrnsperger und E. Erker (ÖZ 1989/2, S. 47-90)

von Rainer Kelm, München

Als Koordinator des Internationalen RETrig - Rechenzentrums München im Deutschen Geodätischen Forschungsinstitut, Abt. I (DGFII) begrüße ich die Veröffentlichung eines Berichtes über das Europäische Datum 1987 (ED87) und seinen österreichischen Anteil in einer deutschsprachigen geodätischen Fachzeitschrift. Die Arbeit beschreibt ausführlich das Zustandekommen des neuen Europäischen Datums und die Besonderheiten des österreichischen Anteils.

Um die Bedeutung von ED87 zu unterstreichen und der wissenschaftlichen Klarheit wegen möchte ich einige Stellen des Berichtes kommentieren:

1. Zu Kapitel 5.2 LAGEOS-Satelliten (SLR)-Daten (S.63):

Die dort erwähnte SLR-Lösung mit sieben Bodenstationen ist zwar im DGFII berechnet, doch sie stimmt nicht mit dem dort zitierten Datensatz überein. Für ED87 wird eine DGFII-interne SLR-Lösung benutzt, auf die in (Kelm 1989a) unter (Reigber, Schwintzer 1986) hingewiesen wird. Die Koordinaten dieser SLR-Lösung werden vor Eingang in ED87 einer Helmert-Transformation in Bezug auf die Koordinaten der Fundamentalstationen (s. Abschnitt 5.1) unterzogen. Dieser Vorgang ist in (Kelm 1989b) ausführlich beschrieben.

Die Transformation hat zur Folge, daß die Orientierung der ED87-Lösung (theoretisch!) nur von der Lösung der Fundamentalstationen abhängig ist, und nicht, wie in 5.2 ausgesagt, von den beiden Satellitendatensätzen.

2. Zu Kapitel 5.4.1 GRAZMAC und Abschnitt 5.4.2 KONMAC (S.65):

Obwohl für die beiden GPS-Kampagnen GRAZMAC und KONMAC derselbe Typ von stochastischen Eingangsdaten zur Verfügung stand, wurden diese zwei Datensätze nach verschiedenen Modellen für ED87 im DGFII aufbereitet. Die genaue Beschreibung dieser Modelle und ihre Begründung dazu erfolgt in (Kelm 1989b).

3. Zu Kapitel 6.5 Gemeinsame Ausgleichung der terrestrischen und der Raumdaten, Stufe II, letzter Abschnitt (S.71-72):

Bezüglich des Datums besitzt das Normalgleichungssystem von ED87, das zur offiziellen Lösung führt, keinen Rangdefekt. Denn die drei Translationsparameter werden von den Satellitendaten, die drei Rotationen von dem Datensatz der Fundamentalstationskoordinaten und der Maßstab von den terrestrischen Maßstabsstrekken und von den Satellitendaten bestimmt. Ein zusätzlicher Zwang entsteht dadurch, daß die ellipsoidische Breite und Länge des terrestrischen Punktes München, wie in ED79, festgehalten wird. Weiterhin führt die Annahme, daß bei der Ausgleichung der zweidimensionalen terrestrischen Punkte die zur Reduktion benötigten ellipsoidischen Höhen in Länge und Orientierung fehlerfrei bekannt sind, zu weiteren Zwängen. Dieser Zusammenhang wird in (Kelm 1989c) näher erläutert werden.

Literatur

Kelm, R. (1989a): European Datum 1987, Final Report of the International Computing Centre Munich, RETrig Publication No.18, in press

Kelm, R. (1989b): The Processing of Doppler (RETDOC)-, of GPS (KONMAC, GRAZ-MAC)-, and of SLR (DGFI-solution)- data for the European Datum 1987 (ED87), Interner Bericht, RK/45/89/DGFI, Abt. I, München 1989

Kelm, R. (1989c): European Datum 1987 - Analysis of Modelling and Numerical Results, in preperation

Aus Rechtsprechung und Praxis

Keine Parteistellung im Mappenberichtigungsverfahren

§ 52Z5 VermG. Das Mappenberichtigungsverfahren ist ein ausschließlich amtswegiges Verfahren, für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich keine Handhabe ergibt.

VwGH, 27. Juni 1989, ZI. 89/04/0043.

Mit Bescheid des Vermessungsamtes wurde der von N eingebrachte Antrag auf Berichtigung der Katastralmappe hinsichtlich der Darstellung des Grundstückes Nr. Z der Katastralgemeinde K mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Im Instanzenzug wurde die Zurückweisung bestätigt. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde als unbegründet abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 52 Z 5 des Vermessungsgesetzes, BGBI. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 238/1975, ist, wenn sich ergibt, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

Nach § 8 AVG 1950 sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung in einer Verwaltungsangelegenheit bestimmt sich nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Hiefür kommen in der Hauptsache Bestimmungen des materiellen Verwaltungsrechtes aber auch Vorschriften des speziellen Verwaltungsrechtes in Betracht.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, daß das Mappenberichtigungsverfahren kein geeignetes Instrument zur Klärung umstrittener Eigentumsverhältnisse darstelle und daß eine rechtsverbindliche Entscheidung über den Verlauf der Grenze von Grundstücken des Grundsteuerkatasters nur auf dem Gerichtsweg herbeigeführt werden könne.

Die Behörde ist zu Recht (mangels anderer gesetzlicher Grundlagen) bei Prüfung des Antrages des Beschwerdeführers vom Inhalt der Bestimmung des § 52 Z 5 VermG ausgegangen, zumal auch der Beschwerdeführer in seiner Berufung ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug nahm und argumentativdavon ausging, daß sich seine Parteistellung insbesondere gemäß § 8 AVG 1950 im Zusammenhalt mit der sich aus § 52 Z 5 VermG ableitbaren Zustimmung der Partei ergäbe.

Sowohl nach dem objektiven Wortlaut des § 52 Z 5 VermG als auch im Zusammenhang mit den weiteren Anordnungen des § 52 VermG handelt es sich aber hier um ein ausschließlich amtswegiges Verfahren für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich im Sinne der Annahme der belangten Behörde keine normative Handhabe ergibt. Der belangten Behörde kann daher weder eine rechtswidrige Gesetzesanwendung noch auch ein Verfahrensmangel angelastet werden, wenn sie das in Rede stehende Begehren des Beschwerdeführers mangels einer sich aus dem Gesetz ergebenden, auf einer Parteistellung beruhenden Antragslegitimation, zurückgewiesen hat.

Ch. Twaroch